



Brüssel, den 19. Dezember 2022  
(OR. en)

16236/22

EF 393  
ECOFIN 1359  
DROIPEN 169  
ENFOPOL 655  
CT 230  
FISC 267  
COTER 306  
DELACTION 236

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2022) 9649 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo, Gibraltars, Mosambiks, Tansanias und der Vereinigten Arabischen Emirate in Tabelle I ihres Anhangs und durch Streichung Nicaraguas, Pakistans und Simbabwe aus dieser Tabelle

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 9649 final.

---

Anl.: C(2022) 9649 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2022  
C(2022) 9649 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 19.12.2022**

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo, Gibraltors, Mosambiks, Tansanias und der Vereinigten Arabischen Emirate in Tabelle I ihres Anhangs und durch Streichung Nicaraguas, Pakistans und Simbabwes aus dieser Tabelle**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung muss zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ermittelt werden, welche Drittländer in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen (im Folgenden „Drittländer mit hohem Risiko“). In Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Drittländer mit hohem Risiko zu ermitteln, wobei strategische Mängel zu berücksichtigen sind, und werden die Kriterien festgelegt, auf die sich die Kommission bei dieser Bewertung stützen soll. Die delegierten Rechtsakte müssen innerhalb eines Monats nach Ermittlung der strategischen Mängel erlassen werden. Nach Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten vorschreiben, bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder der Ausführung von Transaktionen, an denen von der Kommission ermittelte Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anzuwenden.

Am 14. Juli 2016 erließ die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675, in der sie eine Reihe von Drittländern ermittelte, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen. Diese Delegierte Verordnung wurde anschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/105, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212, die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1467, die Delegierte Verordnung (EU) 2020/855, die Delegierte Verordnung (EU) 2021/37 und die Delegierte Verordnung (EU) 2022/229 geändert.

Am 7. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission eine überarbeitete Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die die vorherige Methodik ersetzt<sup>(1)</sup>. Die wichtigsten Neuerungen sind eine engere Abstimmung mit der Financial Action Task Force (FATF) beim Verfahren für die Aufnahme in die Liste, eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern und eine intensivere Konsultation der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.

Seit der letzten Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ (Jurisdictions under Increased Monitoring) wie folgt aktualisiert:

- Auf ihrer Plenarsitzung vom März 2022 hat die FATF die Vereinigten Arabischen Emirate in ihre Liste aufgenommen und Simbabwe von ihrer Liste gestrichen.
- Auf ihrer Plenarsitzung vom Juni 2022 hat die FATF Gibraltar in ihre Liste aufgenommen.
- Auf ihrer Plenarsitzung vom Oktober 2022 hat die FATF die Demokratische Republik Kongo, Mosambik und Tansania in ihre Liste aufgenommen und Nicaragua und Pakistan von ihrer Liste gestrichen.

---

<sup>1</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, „Methodology for identification of high risk third countries under Directive (EU) 2015/849“ (Methodik zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849), SWD(2020) 99 final (in englischer Sprache).

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 muss weiterhin kontinuierlich aktualisiert werden, um Informationen von internationalen Organisationen und von Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen (wie öffentlichen Bekanntgaben der FATF, gegenseitigen Evaluierungen bzw. detaillierten Bewertungsberichten oder veröffentlichten Follow-up-Berichten). Da die von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehenden Bedrohungen immer neue Formen annehmen, was durch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Technologie und der den Straftätern zur Verfügung stehenden Mittel begünstigt wird, muss der für Drittländer mit hohem Risiko geltende Rechtsrahmen rasch und fortlaufend angepasst werden, um den bestehenden Risiken wirksam zu begegnen und neuen Risiken vorzubeugen. Angesichts der hochgradigen Integration der Finanzsysteme würde im Binnenmarkt ein ernsthaftes Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, wenn die EU die von der FATF ermittelten Länder und Gebiete nicht in die EU-Liste aufnähme.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte deshalb geändert werden, indem Drittländer, bei denen strategische Mängel festgestellt wurden, in die Liste aufgenommen und Drittländer, die nach den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien keine strategischen Mängel mehr aufweisen, von der Liste gestrichen werden.

#### **A. Zugänge auf der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675**

Die Kommission hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 einschlägige Informationen internationaler Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigt, wie die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der FATF, die FATF-Liste der Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung, die Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der internationalen Zusammenarbeit und gegenseitige Evaluierungsberichte, die von der FATF und den FATF-ähnlichen regionalen Gremien zu strategischen Mängeln einzelner Drittländer erstellt wurden.

Die Kommission ist insbesondere zu dem Schluss gelangt, dass die Demokratische Republik Kongo, Gibraltar, Mosambik, Tansania und die Vereinigten Arabischen Emirate in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen. Die Kommission hat auch berücksichtigt, dass diese Länder im März, im Juni und im Oktober 2022 auf der FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ geführt wurden.

Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass die Demokratische Republik Kongo, Gibraltar, Mosambik, Tansania und die Vereinigten Arabischen Emirate die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten Kriterien erfüllen. Somit müssen diese Länder in die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 enthaltene Liste der Länder aufgenommen werden, deren Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen.

Die demokratische Republik Kongo, Gibraltar, Mosambik, Tansania und die Vereinigten Arabischen Emirate haben sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, die festgestellten Mängel anzugehen, und haben mit der FATF Aktionspläne zu diesem Zweck ausgearbeitet. Die Kommission begrüßt diese Zusagen und fordert die Länder auf, ihre jeweiligen Aktionspläne innerhalb der vorgeschlagenen Fristen zügig umzusetzen. Die

Kommission wird die Umsetzung dieser Pläne eingehend verfolgen. Unter Berücksichtigung der im FATF-Kontext gemachten Zusagen werden die genannten Drittländer mit hohem Risiko im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 in der Tabelle in Abschnitt I aufgeführt („Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben“).

Nach den Artikeln 18 und 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 müssen die Mitgliedstaaten den Verpflichteten zur angemessenen Steuerung und Minderung dieser Risiken für Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit den in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 genannten Ländern verstärkte Sorgfaltspflichten vorschreiben.

## **B. Abgänge von der Liste der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675**

Um Informationen von internationalen Organisationen und Einrichtungen für die Festlegung von Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (wie öffentlichen Bekanntgaben der FATF, gegenseitigen Evaluierungen bzw. detaillierten Bewertungsberichten oder veröffentlichten Follow-up-Berichten) Rechnung zu tragen, muss die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 kontinuierlich aktualisiert werden. Seit der letzten Änderung der Verordnung (EU) 2016/1675 hat die FATF Zimbabwe im März 2022 von der Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ gestrichen. Im Oktober 2022 wurden auch Nicaragua und Pakistan von der Liste entfernt, nachdem beide Länder ihren mit der FATF vereinbarten Aktionsplan umgesetzt hatten.

Davon ausgehend hat die Kommission die Fortschritte Nicaraguas, Pakistans und Simbabwe bei der Beseitigung der strategischen Mängel auf Basis der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 überprüft.

Durch die Maßnahmen, die zur Umsetzung der mit der FATF vereinbarten Aktionspläne getroffen wurden, haben Nicaragua, Pakistan und Simbabwe die strategischen Mängel in ihren jeweiligen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behoben und stellen für das internationale Finanzsystem in Sachen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung somit keine erhebliche Bedrohung mehr dar. Angesichts ihrer Bedeutung im Rahmen der überarbeiteten Methodik ist die Kommission der Auffassung, dass diese Länder keine strategischen Mängel mehr in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen und keine erhebliche Bedrohung für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Am 7.12.2022 hat die Kommission die Expertengruppe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (EGMLTF) im schriftlichen Verfahren zum Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dieser delegierten Verordnung wird der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 geändert.

Die Richtlinie (EU) 2015/849 ist als Basisrechtsakt für die Rechtswirkung der Veröffentlichung der vorliegenden delegierten Verordnung maßgebend.

Mit Annahme dieser delegierten Verordnung müssen die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Ländern, die im Anhang

der Verordnung aufgeführt sind, unmittelbar verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen gemäß Artikel 18a der Richtlinie (EU) 2015/849 anwenden.

Zudem dürfen Personen und Stellen, die Unionsmittel oder Haushaltsgarantien ausführen, nach Artikel 155 Absatz 2 der Haushaltsordnung<sup>(2)</sup> keine neuen oder verlängerten Vorhaben mit Stellen durchführen, die in Ländern registriert oder niedergelassen sind, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 im Anhang der vorliegenden delegierten Verordnung geführt werden; eine Ausnahme gilt für Maßnahmen, die physisch in diesen Ländern durchgeführt werden, und bei denen keine anderen Risikofaktoren vorliegen. Die Durchführungspartner müssen diese Anforderungen auch in ihre eigenen Verträge mit ausgewählten Finanzintermediären übernehmen.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2022

## zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 durch Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo, Gibaltars, Mosambiks, Tansanias und der Vereinigten Arabischen Emirate in Tabelle I ihres Anhangs und durch Streichung Nicaraguas, Pakistans und Simbabwe aus dieser Tabelle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Finanzsystems und des Binnenmarkts wirksam vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schützen. Aus diesem Grund sollte die Kommission der Richtlinie (EU) 2015/849 zufolge die Länder ermitteln, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission<sup>(4)</sup> werden Drittländer mit hohem Risiko aufgeführt, die strategische Mängel aufweisen.
- (3) Angesichts der hochgradigen Integration des internationalen Finanzsystems, der engen Verbindungen zwischen den Marktteilnehmern, des hohen Volumens an grenzüberschreitenden Transaktionen in die und aus der Union sowie des Grades der Marktöffnung stellt jedes Risiko, das von einem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für das internationale Finanzsystem ausgeht, auch ein Risiko für das Finanzsystem der Union dar.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 berücksichtigt die Kommission die letzten verfügbaren Informationen, insbesondere die jüngsten öffentlichen Bekanntgaben der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF), die FATF-Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ und die Berichte der FATF-Gruppe für die Überprüfung der

<sup>3</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1).



internationalen Zusammenarbeit zu den von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken.

- (5) Seit der letzten Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 hat die FATF ihre Liste der „Länder und Gebiete unter verstärkter Beobachtung“ (Jurisdictions under Increased Monitoring) erheblich aktualisiert: Auf ihrer Plenarsitzung vom März 2022 hat die FATF die Vereinigten Arabischen Emirate (UAE) in ihre Liste aufgenommen und Simbabwe von ihrer Liste gestrichen. Auf ihrer Plenarsitzung vom Juni 2022 hat die FATF Gibraltar in ihre Liste aufgenommen. Auf ihrer Plenarsitzung vom Oktober 2022 hat die FATF die Demokratische Republik Kongo (DRC), Mosambik und Tansania in ihre Liste aufgenommen und Nicaragua und Pakistan von ihrer Liste gestrichen. All diese Änderungen wurden von der Kommission im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 bewertet.
- (6) Im Februar 2022 haben sich die Vereinigten Arabischen Emirate auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und der MENAFATF (Nahost- und Nordafrika-Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seither haben die Vereinigten Arabischen Emirate Fortschritte erzielt und unter anderem die zentrale Meldestelle (FIU) mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet, um deren Analysen zu verbessern, und den Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft Ergebnisse von Finanzermittlungen zur Verfügung gestellt, damit diese gegen hohe Geldwäscherisiken vorgehen können. Die Vereinigten Arabischen Emirate sollten weiter an der Umsetzung ihres FATF-Aktionsplans arbeiten und zu diesem Zweck 1.) anhand von Fallstudien und Statistiken eine anhaltende Zunahme der Rechtshilfeersuchen an andere Länder nachweisen, um Ermittlungen zu Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Hochrisikovorfällen für Geldwäsche zu erleichtern, 2.) dafür sorgen, dass die verschiedenen DNFBP-Branchen und Institutionen ein gemeinsames Verständnis der Risiken von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung entwickeln und beibehalten, 3.) einen zahlenmäßigen und qualitativen Anstieg bei den Verdachtsmeldungen von Finanzinstituten und bestimmten Unternehmen und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors (DNFBP) vorweisen, 4.) für ein genaueres Verständnis des Risikos zu sorgen, dass juristische Personen und gegebenenfalls Rechtsgestaltungen für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, 5.) nachweisen, dass bei der Verfolgung hoher Geldwäscherisiken in stärkerem Maße auf Finanzermittlungen zurückgegriffen wird, nachweisen, dass bei verschiedenen, dem Risikoprofil der Vereinigten Arabischen Emirate entsprechenden Arten von Geldwäschefällen zunehmend wirksame Ermittlungen und Strafverfolgungen durchgeführt werden, und 6.) die Umgehung von Sanktionen proaktiv zu erkennen und zu bekämpfen, unter anderem durch den Nachweis, dass sich im privaten Sektor das Verständnis dafür verbessert, was unter der Umgehung von Sanktionen zu verstehen ist. Trotz dieser Zusage und der Fortschritte wurden die Bedenken, aufgrund deren die FATF die Vereinigten Arabischen Emirate in die Liste aufgenommen hat, noch nicht zur Gänze ausgeräumt. Die Vereinigten Arabischen Emirate sollten deshalb gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land angesehen werden, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (7) Gibraltar hat sich im Juni 2022 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und MONEYVAL (Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von



Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit Annahme des gegenseitigen Evaluierungsberichts im Dezember 2019 hat Gibraltar bei einer erheblichen Anzahl der darin empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt; so wurde eine neue nationale Risikobewertung durchgeführt, wurden die technischen Mängel bei den Aufzeichnungen zum wirtschaftlichen Eigentümer beseitigt, wurden Transparenzanforderungen für nominelle Anteilseigner und Direktoren eingeführt, wurde die zentrale Meldestelle gestärkt und wurde die Strategie für Geldwäschermittlungen den Risiken entsprechend verfeinert. Gibraltar sollte an der Umsetzung seines Aktionsplans arbeiten, indem es 1.) sicherstellt, dass die für Nichtbank-Finanzinstitute und DNFBP zuständigen Aufsichtsbehörden bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine Reihe wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen einsetzen, und 2.) nachweist, dass es sich aktiver und erfolgreicher darum bemüht, dass im Rahmen von Straf- oder Zivilverfahren auf der Grundlage von Finanzermittlungen rechtskräftige Urteile zur Einziehung von Vermögenswerten ergehen. Trotz dieser Zusage und der Fortschritte wurden die Bedenken, aufgrund deren die FATF Gibraltar in die Liste aufgenommen hat, noch nicht zur Gänze ausgeräumt. Gibraltar sollte deshalb gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Gebiet angesehen werden, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (8) Die Demokratische Republik Kongo hat sich im Oktober 2022 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und der „*Groupe d'Action contre le Blanchiment d'Argent en Afrique Centrale*“ (GABAC), einem FATF-ähnlichen regionalen Gremium zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit ihres Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit Annahme des gegenseitigen Evaluierungsberichts im Oktober 2020 hat die Demokratische Republik Kongo bei einigen der darin empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt, wozu auch gehört, dass die Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu einer politischen Priorität erklärt wurde. Die Demokratische Republik Kongo wird an der Umsetzung ihres FATF-Aktionsplans arbeiten, indem sie 1.) ihre nationale Bewertung zu Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Abschluss bringt und eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verabschiedet, 2.) für alle DNFBP-Branchen Aufsichtsbehörden benennt und einen risikobasierten Aufsichtsplan ausarbeitet und umsetzt, 3.) die zentrale Meldestelle angemessen ausstattet und Kapazitäten für die Durchführung operationeller und strategischer Analysen aufbaut, 4.) die Fähigkeiten der an Ermittlung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden stärkt und 5.) die wirksame Verhängung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung nachweist. Trotz dieser Zusage und der Fortschritte wurden die Bedenken, aufgrund deren die FATF die Demokratische Republik Kongo in die Liste aufgenommen hat, noch nicht zur Gänze ausgeräumt. Die Demokratische Republik Kongo sollte deshalb gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land angesehen werden, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.
- (9) Mosambik hat sich im Oktober 2022 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und der ESAAMLG (Ost- und südafrikanische Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit Annahme des gegenseitigen Evaluierungsberichts im April 2021 hat Mosambik bei einigen der darin zur Verbesserung seines Systems empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt, wozu auch gehört, dass das Land seine nationale Risikobewertung abgeschlossen hat und seine Bemühungen um die Einziehung von Vermögenswerten verstärkt. Mosambik wird an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, indem es 1.) sicherstellt, dass die zuständigen Behörden sich bei der Umsetzung risikobasierter Strategien und Grundsätze für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untereinander abstimmen und zusammenarbeiten, 2.) für alle Strafverfolgungsbehörden Rechtshilfeschulungen durchführt, um die Beweisaufnahme oder die Beschlagnahme/Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu verbessern, 3.) die Aufsichtsbehörden mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausstattet und einen risikobasierten Aufsichtsplan aufstellt und umsetzt, 4.) die Behörden mit angemessenen Ressourcen ausstattet, damit diese mit der Erhebung angemessener, präziser und aktueller Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer juristischer Personen beginnen können, 5.) die Personalausstattung der zentralen Meldestelle erhöht sowie den Behörden zunehmend Erkenntnisse von Finanzermittlungen zukommen lässt, 6.) die Fähigkeit der Strafverfolgungsbehörden nachweist, mithilfe von Finanzermittlungen Fällen von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung wirksam nachzugehen, 7.) eine umfassende Bewertung des Risikos von Terrorismusfinanzierung vornimmt und mit der Umsetzung einer umfassenden nationalen Strategie zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung beginnt, 8.) das Bewusstsein über gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung stärkt und 9.) das Risiko der Terrorismusfinanzierung bei Organisationen ohne Erwerbzzweck nach den FATF-Standards bewertet und diese Bewertung als Grundlage für einen Plan zur Sensibilisierung der Zielgruppen nutzt. Trotz dieser Zusage und der Fortschritte wurden die Bedenken, aufgrund deren die FATF Mosambik in die Liste aufgenommen hat, noch nicht zur Gänze ausgeräumt. Mosambik sollte deshalb gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land angesehen werden, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (10) Tansania hat sich im Oktober 2022 auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet, mit der FATF und der ESAAMLG (Ost- und südafrikanische Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche“) zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit seines Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhöhen. Seit Annahme des gegenseitigen Evaluierungsberichts im April 2021 hat Tansania bei einigen der darin zur Verbesserung seines Systems empfohlenen Maßnahmen Fortschritte erzielt, wozu auch die Entwicklung eines rechtlichen Rahmens für die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und gezielter finanzieller Sanktionen sowie die Verbreitung strategischer Analysen der zentralen Meldestelle gehören. Tansania wird an der Umsetzung seines FATF-Aktionsplans arbeiten, indem es 1.) die risikobasierte Beaufsichtigung von Finanzinstituten und DNFBP u. a. durch risikogerechte Überprüfungen verbessert und bei Verstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen anwendet, 2.) die Fähigkeit der Behörden zur wirksamen, dem Risikoprofil des Landes entsprechenden Durchführung einer Reihe von Geldwäsche-Ermittlungen und -Strafverfolgungen nachweist, 3.) nachweist, dass die Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen zur Feststellung, Rückverfolgung, Beschlagnahme und Konfiszierung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten treffen, 4.) eine umfassende Bewertung des Risikos von

Terrorismusfinanzierung vornimmt, mit der Umsetzung einer umfassenden nationalen Strategie gegen Terrorismusfinanzierung beginnt und die Fähigkeit nachweist, dem Risikoprofil des Landes entsprechende Ermittlungen und Strafverfolgungen wegen Terrorismusfinanzierung durchzuführen, 5.) das Bewusstsein des Privatsektors und der zuständigen Behörden für gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung stärkt und 6.) das Risiko der Terrorismusfinanzierung bei Organisationen ohne Erwerbszweck nach den FATF-Standards bewertet und diese Bewertung als Grundlage für einen Plan zur Sensibilisierung der Zielgruppen nutzt. Trotz dieser Zusage und der Fortschritte wurden die Bedenken, aufgrund deren die FATF Tansania in die Liste aufgenommen hat, noch nicht zur Gänze ausgeräumt. Tansania sollte deshalb gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 als Land angesehen werden, das in seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist.

- (11) Die Kommission ist bei ihrer Bewertung deshalb zu dem Schluss gelangt, dass die Demokratische Republik Kongo, Gibraltar, Mosambik, Tansania und die Vereinigten Arabischen Emirate als Drittländer bzw. -gebiet angesehen werden sollten, die/das in ihrem/seinem System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen/aufweist, die nach den Kriterien des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 wesentliche Risiken für das Finanzsystem der Union darstellen.
- (12) Die Kommission hat die Fortschritte, die die in der Verordnung (EU) 2016/1675 aufgeführten und von der FATF im März, Juni und Oktober 2022 von der FATF-Liste genommenen Länder bei der Beseitigung ihrer strategischen Mängel erzielt haben, überprüft. Um den Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zu aktualisieren, wie in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 verlangt, hat die Kommission die Fortschritte Nicaraguas, Pakistans und Simbabwe überprüft.
- (13) Die FATF hat die erheblichen Fortschritte dieser drei Länder bei der Verbesserung ihrer jeweiligen Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begrüßt. Sie hat festgestellt, dass Nicaragua, Pakistan und Simbabwe den erforderlichen Rechts- und Regulierungsrahmen geschaffen haben, um die Zusagen, die sie in ihren jeweiligen Aktionsplänen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel abgegeben haben, zu erfüllen. Nicaragua, Pakistan und Simbabwe unterliegen daher nicht mehr dem Monitoring, das die FATF mit dem Ziel durchführt, die Einhaltung der Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weltweit zu verfolgen. Nicaragua sollte weiterhin mit dem „Grupo de Acción Financiera de Latinoamérica“ (GAFILAT), dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium, zusammenarbeiten, um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern und zu diesem Zweck unter anderem eine risikogerechte, den FATF-Standards entsprechende Beaufsichtigung von Organisationen ohne Erwerbscharakter sicherstellen. Pakistan wird weiterhin mit der Asiatisch-Pazifischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche, dem FATF-ähnlichen regionalen Gremium, zusammenarbeiten, um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern. Simbabwe sollte weiterhin mit der ESAAMLG zusammenarbeiten, um sein System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern und zu diesem Zweck unter anderem eine risikogerechte, den FATF-Standards entsprechende Beaufsichtigung von Organisationen ohne Erwerbscharakter sicherstellen.

- (14) Nach Bewertung der verfügbaren Informationen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass Nicaragua, Pakistan und Simbabwe in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keine strategischen Mängel mehr aufweisen. Nicaragua, Pakistan und Simbabwe haben die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbessert und die damit zusammenhängenden technischen Mängel beseitigt, um die in ihren Aktionsplänen enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die von der FATF festgestellten strategischen Mängel zu erfüllen.
- (15) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 erhält die Tabelle unter Ziffer I die Fassung der Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.12.2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*